

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe Mai 2021

Seite

THEMA DES MONATS

Einigung zum Europäischen Klimagesetz und internationalen Klimazielen 2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Neue Leitfäden für den Start von InvestEU veröffentlicht 4

Bund macht Weg für EU-Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität frei 4

EU-Rechtsakt und Konsultation zu nichtfinanziellen Angaben von Großunternehmen 5

Parlament und Rat einigen sich auf Digitales Grünes Zertifikat 6

STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

Europäische Kommission startet Online-Tool „EU-Atlas der Demografie“ 7

Aufruf zum Europäischen Bauhaus Award 7

Pilotaktionen zur Umsetzung der Territorialen Agenda 2030 nehmen Fahrt auf 7

Eurostat: CO₂-Emissionen bei Verbrennung fossiler Brennstoffe europaweit rückläufig 8

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Initiativberichtsentswurf des Europäischen Parlament zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest 9

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

EU-Kommission verabschiedet Gesetzespaket zu Sustainable Finance 10

Plattform für nachhaltige Finanzierung 10

Europäische Kommission: Konsultation zur europäischen Strategie für Kleinanleger 11

Europäische Kommission plant Verschiebung der Anwendung der PRIIPS-Level 2-Maßnahmen 11

Initiative des Europäischen Parlaments zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft 11

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Neues URBACT-Programm in der Erarbeitung – erste Calls für Mitte 2022 vorgesehen 13

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



Jonas Scholze

Dr. Özgür Öner

Andreas Beulich (be)

Inga Hager (ha)

RA Daniel Bolder (db)

Ariane Buelens

Maddalena Milan

T: +32 2 550 16 10

T: +32 2 550 16 12

T: +32 2 550 16 18

T: +32 2 738 02 93

T: +: +32 2 550 16 14

E: j.scholze@deutscher-verband.org

E: oener@gdw.de

E: andreas.beulich@bfw-bund.de

E: hager@pfandbrief.de

E: Daniel.Bolder@zia-deutschland.de

Einigung zum Europäischen Klimagesetz und internationalen Klimazielen

Zwei Tage vor dem internationalen Klimagipfel am 22. und 23. April 2021 **einigten sich die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und des Rates darauf, das 2030-Klimaziel zu verschärfen.**

So kamen die Unterhändler überein, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% gegenüber 1990 zu reduzieren. Das Parlament hatte eigentlich eine Reduktion von 60% verlangt, gab aber letztendlich den Forderungen des EU-Rats nach.

Für die Grünen stellt das Ergebnis einen Misserfolg dar. Sie weisen unter anderem darauf hin, dass ein Netto-Ziel von 55% eigentlich nur zu einer Verringerung der Emissionen um 52,8% führen würde, wobei die restlichen 2,2% (bzw. 225 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent) aus Wäldern und anderen natürlichen Kohlenstoffsenken kämen.

Die Einigung enthält außerdem folgende Punkte:

- Eine Vereinbarung, eine Steigerung des Nettovolumens der Kohlenstoffsenken bis 2030 in der Union anzustreben;
- die Einrichtung eines europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimaschutz, der sich aus 15 Mitgliedern zusammensetzen wird. Er soll zu EU-Maßnahmen und Klimazielen sowie zu indikativen Treibhausgasbudgets und deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Klimagesetz und den internationalen Verpflichtungen der EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris beraten;
- eine Vereinbarung, dass die Kommission spätestens sechs Monate nach der ersten weltweiten Bestandsaufnahme im Rahmen des Übereinkommens von Paris ein klimapolitisches Zwischenziel für 2040 vorschlägt. Ein projiziertes indikatives EU-Treibhausgasbudget für den Zeitraum 2030-2050 sowie die dafür zugrunde gelegte Methodologie soll veröffentlicht werden.
- Eine Vereinbarung, dass die Kommission mit den Sektoren der Wirtschaft zusammenarbeiten wird, die sich für die Aufstellung indikativer freiwilliger Fahrpläne zur Verwirklichung des Klimaneutralitätsziels bis 2050 entschieden haben. Die Kommission soll die Ausarbeitung dieser Fahrpläne überwachen und den Dialog und Austausch bewährter Verfahren zwischen Interessenträgern erleichtern.
- Eine Verpflichtung, nach 2050 negative Emissionen zu erreichen.

Die Botschafter der Mitgliedstaaten bei der EU haben die Interimsvereinbarung über das „Klimagesetz“ am 5. Mai 2021 bestätigt. Im Europäischen Parlament wurde über die Interimsvereinbarung am 10. Mai 2021 im Umweltausschuss abgestimmt, bevor alle Europaabgeordneten Ende Juni 2021 in einer Mini-Plenartagung dazu abstimmen werden. Danach muss die Vereinbarung noch auf Ministerebene genehmigt werden. Das Klimagesetz wird 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

Die Klimadebatte und Selbstverpflichtungserklärungen der Staaten zu CO₂-Reduktionszielen haben durch die US-Regierung eine neue Dynamik gewonnen. Bei dem von der US-Regierung initiierten Klimakonferenz vom 22. April 2021 haben sowohl die USA als auch weitere wichtige CO₂-Emittenten weitreichende Ziele zu Reduzierung der Treibhausgasemissionen verkündet.

US-Präsident Joe Biden hat auf dem internationalen Klimagipfel das neue US-Ziel ausgegeben, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50-52 % im Vergleich zu 2005 zu reduzieren. Nach Ansicht der Experten würde das neue US-Ziel zu einer Reduzierung der globalen Emissionen von 5-10% bis 2030 führen.

Neben den USA und der EU haben mehrere Länder neue Klimaziele oder Maßnahmen angekündigt.

Japan wird sein Emissionsreduktionsziel für 2030 von 26% auf 46% (im Vergleich zu 2013) anheben und eine noch höhere Reduktion von 50% anstreben.

China beabsichtigt, den Anstieg des Kohleverbrauchs im 14. Fünfjahresplan streng zu begrenzen und im 15. Fünfjahresplan schrittweise zu reduzieren. Allerdings gibt es keine neuen Ankündigungen zu den gesetzten Zielen: So will das Land bis 2030 den Höhepunkt der Kohlenstoffemissionen erreichen und bis 2060 die Kohlenstoffneutralität anstreben.

Brasilien möchte bis 2050 kohlenstoffneutral werden, zehn Jahre früher als geplant. Außerdem soll die illegale Abholzung von Wäldern bis 2030 beendet werden.

Außerdem soll noch in diesem Jahr ein überarbeiteter nationaler Beitrag (NDC) zur Treibhausgasreduktion veröffentlicht werden.

Kanadas neuern Plan sieht bis zum Jahr 2030 eine Reduzierung der Emissionen um 40-45 % im Vergleich zu 2005 vor.

Mit diesen internationalen Ankündigungen könnte die Dynamik weiterer Klimazielschärfungen in der EU in den kommenden Jahren zunehmen, ohne dass die sich daraus ergebenden Belastungen für die betroffenen Sektoren hinreichend berücksichtigt und ausreichend unterstützt werden. Zudem ist die EU im internationalen Vergleich nun nicht mehr die klimapolitisch ambitionierteste Region, wie sie sich bisher selbst definierte. (gdw)

Neue Leitfäden für den Start von InvestEU veröffentlicht

Durch InvestEU soll über eine EU-Haushaltsgarantie von 38 Mrd. Euro gemeinsam mit der Einlage von 9,5 Mrd. Euro von strategischen Partnern wie der Europäischen Investitionsbank und anderen Finanzinstituten durch eine Hebelwirkung ein Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 650 Mrd. Euro für die Finanzperiode 2021-2027 bereitgestellt werden, um die Ziele des europäischen Green Deals umzusetzen. InvestEU kann für die Wohnungswirtschaft ein wichtiges europäisches Finanzierungsinstrument werden, da klimapolitische und Digitalinvestitionen aus dem Fonds finanziert werden können. Die neuen Bedingungen bei der fondsverwaltenden EIB sehen eine erleichterte Zusammenarbeit und Bündelung von Projekten über die nationalen Landesförderbanken vor, um Kredite für energetische Sanierungen, Neubau und den Ausbau digitaler Infrastruktur zu fördern. Jedoch können Wohnungsunternehmen mit Projekten ab 50 Mio. Euro auch weiterhin direkt bei der EIB Mittel beantragen.

Am 15. April 2021 hat die Europäische Kommission nun verschiedene Durchführungsrechtsakte und Leitfäden im Rahmen des InvestEU-Programms verabschiedet. Zunächst wurden **Investitionsleitlinien** verabschiedet, die Informationen über die Anforderungen enthalten, die Finanzierungs- und Investitionsvorhaben erfüllen müssen, um Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds zu erhalten.

Im Bereich Nachhaltige Infrastruktur wird der Fokus auf die Entwicklung des Energiesektors, nachhaltige Verkehrsinfrastrukturen, innovative Technologien, Investitionen im Zusammenhang mit Naturkapital und Kreislaufwirtschaft und Entwicklung einer nachhaltigen und sicheren digitalen Vernetzungsinfrastruktur gelegt.

Im Bereich Forschung, Innovation und Digitalisierung soll InvestEU den Zugang zu Finanzmitteln für Forschungs- und Innovationsprojekte, Projektträger, Unternehmen und andere innovative Einrichtungen erleichtern und beschleunigen und die digitale

Transformation von Unternehmen, Märkten und Mitgliedstaaten fördern.

Schließlich wird das KMU-Programm den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln vor allem für KMU, aber auch für mittelgroße Unternehmen, erleichtern und ihre globale Wettbewerbsfähigkeit verbessern.

Die **Nachhaltigkeitsleitlinien** beschreiben detailliert, wie Finanzierungen und Investitionen im Rahmen des InvestEU-Fonds die drei Dimensionen der Nachhaltigkeitsverpflichtungen der EU erfüllen sollen, nämlich Klima, Umwelt und Soziales. Sie werden in den kommenden Wochen durch einen zusätzlichen Leitfaden zu den Auswirkungen auf Klima- und Umwelt ergänzt.

Drittens wurde auch der Durchführungsbeschluss zur Einrichtung des InvestEU-Portals angenommen, der vereinfachte Regeln für die Funktionsweise der leicht zugänglichen Datenbank für Investitionsmöglichkeiten innerhalb der EU festlegt.

Schließlich traf die Kommission auch eine Reihe von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Leitung von InvestEU, u. a. über die Ernennung von Mitgliedern des Beirats und die Aufforderung zur Auswahl von Mitgliedern des Investitionsausschusses. (gdw)

Bund macht Weg für EU-Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität frei

Am 17. Dezember 2020 verabschiedete die Europäische Union das NextGenerationEU, ein temporäres Konjunkturprogramm in Höhe von 750 Mrd. Euro, das dazu beitragen soll, die unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Schäden der Corona-Pandemie zu beheben. Im Gegensatz zum EU-Haushalt werden die Mittel nicht durch die EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt, sondern als Schulden am freien Kapitalmarkt aufgenommen.

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist das Herzstück der NextGenerationEU und stellt Darlehen und Zuschüsse in Höhe von 672,5 Mrd. Euro zur Verfügung, um Reformen und Investitionen der EU-Länder zu unterstützen. Deutschland stehen aus der

ARF Einmalzuschüsse in Höhe von rund 25 Mrd. Euro zu.

Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan:

Die deutsche Regierung hat am 28. April 2021 den **Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)** verabschiedet, der aus 40 Maßnahmen und sechs Schwerpunktbereichen besteht. 90 % der Ausgaben sind für den Klimaschutz und die digitale Transformation vorgesehen. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden jedoch keine neuen EU-Programme aufgelegt. Vielmehr werden die Mittel in das bestehende nationale Fördersystem integriert.

Im Bereich Klimapolitik und Energiewende unterstützt der DARP Dekarbonisierungsprojekte mit insgesamt 3,3 Mrd. Euro. Konkret wird die Wasserstoffforschung (insbesondere die Forschung und Entwicklung grünen Wasserstoffs) ausgebaut. Weitere 5,5 Mrd. Euro sind für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen im ÖPNV und Schienenverkehr sowie den Ausbau der Ladeinfrastruktur vorgesehen.

Der Schwerpunktbereich **Klimafreundliches Bauen und Sanieren** umfasst drei Komponenten:

- Etwa 2,5 Mrd. Euro fließen in das neu aufgesetzte Bundesprogramm zur energetischen Gebäudesanierung (BEG) mit dem Zielhorizont, weitere 40.000 Wohnungen energetisch zu sanieren.
- Weiterentwicklung des Bauens mit Holz als Teil der Förderrichtlinie „klimafreundliches Bauen mit Holz“
- Der Schwerpunkt „Kommunale Reallabore der Energiewende“ soll neue Lösungen für die effiziente und nachhaltige Energieversorgung demonstrieren. Vorgesehen sind mindestens vier Forschungsverbundprojekte, die zehn Stadtquartiere umfassen sollen.

Weitere Schwerpunktbereiche liegen unter anderem auf der Digitalisierung von Wirtschaft und Infrastruktur, der Bahn, Industrie 4.0 sowie der innovativen Nutzung von Daten in Deutschland und der EU. Der DARP greift auch Maßnahmen der sozialen

Teilhabe wie Kinderbetreuung, Arbeitsleben und Bildung sowie Alterssicherung und digitale Bildungsoffensive auf.

Bevor der NGEU in Kraft treten kann, müssen diesen alle 27 EU-Mitgliedstaaten ratifizieren. Allerdings haben mittlerweile fast alle Mitgliedstaaten ihre Anträge bei der Kommission zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Die Kommission hat zugesichert, dass die ersten Mittelzuweisungen im Sommer dieses Jahres fließen werden. (gdw/jos)

EU-Rechtsakt und Konsultation zu nichtfinanziellen Angaben von Großunternehmen

Vom 26. April 2021 bis zum 20. Juli 2021 können Interessenträger **Rückmeldungen zum Vorschlag der EU-Kommission zu nichtfinanziellen Angaben von Großunternehmen** geben.

Die EU-Kommission hatte am 21. April 2021 ein ambitioniertes Sustainable Finance-**Maßnahmenpaket** verabschiedet. Das Paket beinhaltet u. a. einen delegierten Rechtsakt der ersten beiden Umweltziele der Taxonomie-Verordnung (vgl. separaten Artikel unten), sowie einen Vorschlag zur Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD).

Die CSRD ersetzt die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und soll „die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Laufe der Zeit auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung stellen“. Es würden deutlich mehr europäische Unternehmen (ca. 50.000) zu Nachhaltigkeitsreporting verpflichtet, als bisher nach der NFRD (ca. 11.000). Auch börsennotierte kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sind von dem Vorschlag betroffen, wobei für Großunternehmen andere Regeln als für KMUs greifen sollen. Kleinunternehmen hingegen wären weiterhin von den Berichtspflichten befreit. Die Berichtsinhalte würden umfassend ausgeweitet und Unternehmen über ihren sozialen und ökologischen Fußabdruck Rechenschaft ablegen müssten. Veröffentlicht werden müssten zum einen alle nachhaltigkeitsbezogenen

Fakten, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und Ergebnis, zum anderen Informationen, die für das Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft erforderlich sind. Investoren erhielten somit Zugang zu den Nachhaltigkeitsinformationen dieser Unternehmen und könnten ihren eigenen Pflichten (resultierend aus der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor SFDR) nachkommen. EFRAG wird zu diesem Zwecke bis Mitte 2022 verbindliche europäische Standards vorlegen. Zudem sieht der Kommissionsvorschlag eine externe Prüfungspflicht des Nachhaltigkeitsberichts vor.

Der Vorschlag soll gemäß des ambitionierten Zeitplans noch im Kalenderjahr 2021 angenommen und durch die Mitgliedsstaaten bis 1. Dezember 2022 in nationales Recht umgesetzt werden, die Berichtspflicht dann für Nachhaltigkeitsberichte gelten, die ab 1. Januar 2024 veröffentlicht werden (Berichtszeitraum 2023). (db, gdw)

Parlament und Rat einigen sich auf Digitales Grünes Zertifikat

Am 20. Mai 2021 erzielten Europäisches Parlament und Europäischer Rat eine vorläufige Einigung auf ein digitales Corona-Zertifikat, das die Freizügigkeit der Bürger trotz Pandemie wieder erhöhen soll.

Das Zertifikat wird in digitaler oder Papierform erhältlich sein und bestätigen, dass der Inhaber geimpft oder negativ getestet wurde oder aber von der Infektion genesen ist. Dabei wurden u. a. auch Regelungen zur kritischen Frage des Datenschutzes gefunden. Beispielsweise dürfen personenbezogene Daten aus den Zertifikaten nicht in den Zielländern oder in einer zentralen EU-Datenbank gespeichert werden. Der Kompromisstext muss nun noch formell von Parlament und Rat verabschiedet werden. Die Abstimmung im Parlamentsplenum ist für den 7.-10. Juni vorgesehen. (db)

Europäische Kommission startet Online-Tool „EU-Atlas der Demografie“

Am 29. April 2021 startete die Europäische Kommission das Online-Tool „EU-Atlas der Demografie“, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission und Eurostat entwickelt wurde. Es bietet Zugang zu einer Reihe demografischer Daten und deren Auswirkungen auf Länder und Städte der Europäischen Union. Ziel dieses Tools ist es, das Verständnis des demografischen Wandels zu fördern und die demografische Dynamik innerhalb der Union zu antizipieren. So soll die Entwicklung bestimmter politischer Maßnahmen verbessert werden, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung, Bildung und Zugang zu Dienstleistungen.

Der Atlas umfasst eine umfangreiche Datenbank mit offiziellen Statistiken und Prognosen zu Themen wie Bevölkerungstrends und Veränderung der Altersstruktur, sowie interaktive Diagramme und Karten, die die Bevölkerungsstruktur der EU in verschiedenen geografischen Dimensionen (EU, nationale, regionale und lokale Ebene) untersuchen.

Auf europäischer Ebene soll der Atlas der Demografie in drei Initiativen der Europäischen Kommission einfließen: in das [Grünbuch über das Altern](#), in die [Langfristige Vision für die ländlichen Räume](#) und in die [EU-Kinderrechtsstrategie](#). (gdw)

Aufruf zum Europäischen Bauhaus Award

Im Rahmen einer zweitägigen Online-Konferenz hat die Europäische Kommission am 23. April 2021 die [Ausschreibung der Preise zum Neuen Europäischen Bauhaus](#) offiziell eröffnet. Das Verfahren wurde von Mariya Gabriel, Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend, und Elisa Ferreira, Kommissarin für Kohäsion und Reformen, vorgestellt.

So gibt es gleich zwei parallelaufende Wettbewerbsbereiche: „New European Bauhaus Award“ für bereits bestehende Projekte und „New European

Rising Stars“ für Konzepte oder Ideen junger Menschen unter 30 Jahre.

Es sollen bereits existierende Verfahren, Beispiele und Konzepte gekürt werden, die die drei EU-Bauhaus-Werte Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusion berücksichtigen. In jedem der beiden Wettbewerbsbereiche sollen die Preise für jede der zehn nachfolgenden Kategorien vergeben werden:

1. Techniken, Werkstoffe und Verfahren für Bau und Gestaltung
2. Bauen im Sinne der Kreislaufwirtschaft
3. Lösungen für die parallele Entwicklung von baulicher Umwelt und Natur
4. Regenerierte städtische und ländliche Räume
5. Produkte und Lebensstil
6. Erhaltung und Wandel des Kulturerbes
7. Neu erfundene Orte der Begegnung und des Austauschs
8. Mobilisierung von Kultur, Kunst und Gemeinschaften
9. Modulare, anpassungsfähige und mobile Lösungen für das Wohnen
10. Interdisziplinäre Bildungsmodelle.

Bis zum 31. Mai 2021 können Wettbewerbsbeiträge eingereicht werden. Die Auswahl der Preisträger wird durch einen Bewerbungsausschuss geprüft und organisiert, und vier Phasen umfassen. So soll unter anderem eine Online-Abstimmung über alle infragekommenden Projekte abgehalten werden, an der sich die breite Öffentlichkeit beteiligen kann. (gdw)

Pilotaktionen zur Umsetzung der Territorialen Agenda 2030 nehmen Fahrt auf

Die [Territoriale Agenda der EU 2030](#) ist eine zentrale politische Rahmenvereinbarung der EU-Mitgliedstaaten über die Leitziele der Raumordnung in

Europa. Unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft beschlossen die für Raumordnung zuständigen EU-Ministerinnen und Minister dieses Dokument am 1. Dezember 2020. Die erneuerte Agenda fordert erstmals dazu auf, deren Ziele auch umzusetzen – unter anderem über Pilotaktionen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat am 6. Mai 2021 bei der europäischen Online-Konferenz „Die Territoriale Agenda 2030 in die Praxis bringen“ eine Pilotaktion zur Sicherung der Daseinsvorsorge in strukturschwachen ländlichen Räumen gestartet. Modellregionen in Deutschland, Frankreich, Portugal und Österreich entwickeln innovative Lösungen der Raumordnung, die den Alltag der Menschen in ländlich geprägten Regionen verbessern. Auf deutscher Seite sind die Landkreise Görlitz und Schleswig-Flensburg und der Planungsverband Region Rostock als Modellregionen beteiligt. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) begleitet das Projekt fachlich und wertet die Erkenntnisse wissenschaftlich aus.

Die Pilotaktion läuft bis 2023. Die Themenschwerpunkte liegen u.a. auf integrativen Prozessen zur Strategieentwicklung, Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge in peripher gelegenen ländlichen Gebieten, aber auch auf Fragen richtiger Steuerung digitaler Prozesse. Die weiteren europäischen Pilotaktionen widmen sich der grenzübergreifenden Raumplanung (Leitung durch Luxemburg), der Funktion von kleinen Orten (Leitung durch Norwegen), der nachhaltigen Entwicklung von Kommunen im Alpenraum (Leitung durch die Schweiz), der Waldbrandprävention (Leitung durch Portugal) sowie der territorialen Folgenabschätzung (Leitung durch Polen).

Alle weiteren Informationen zu den deutschen Pilotaktionen finden sich unter folgendem Link: [MORO TA2030 Pilotaktion](#). Weitere Informationen zur TA2030 und den anderen Pilotaktionen finden sich unter: [Territoriale Agenda 2030](#) (jos)

Eurostat: CO₂-Emissionen bei Verbrennung fossiler Brennstoffe europaweit rückläufig

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlichte jüngst aktuelle Daten für den Bereich der **Emissionswerte durch Verbrennung fossiler Brennstoffe** wie Gas, Kohle und Öl zur Energieerzeugung. Demnach wurde für das Jahr 2020 ein Rückgang in allen 27 EU-Mitgliedstaaten verzeichnet. Spitzenreiter ist Griechenland mit einem Minus von 18,7 Prozent. Besonders die Freisetzung von CO₂ durch die Verbrennung von Öl ging in allen Ländern zurück, bei Gas hingegen nur in 15 EU-Mitgliedstaaten. Deutschland liegt mit einer durchschnittlichen Einsparquote von knapp über 8% leicht unter dem EU-Durchschnitt. Die Tabelle lässt jedoch keinen Rückschluss auf den Energieverbrauch zu, da die Emissionswerte auf die energieexportierenden Länder und nicht die energieimportierenden Mitgliedstaaten gerechnet werden. (jos)

Initiativberichtsentwurf des Europäischen Parlament zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest

Das Europäische Parlament bereitet zurzeit einen Initiativbericht mit Empfehlungen an die Kommission zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest vor (2019/2182(INL)). Der Bericht wird im Vorfeld des bevorstehenden Vorschlags der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der „Asbestrichtlinie“ (2009/148/EG) erstellt.

Das Parlament unterstreicht, dass die sichere Entfernung von Asbest eine dringende Aufgabe sei, und bekräftigt seine Forderung nach einem umfassenden und integrierten Ansatz, der mehrere Politikbereiche miteinander verbindet.

Das Parlament bekräftigt seine Forderung an die Kommission, in Absprache mit den relevanten Interessensgruppen einen Rechtsrahmen für eine Bewertung aller in den Mitgliedstaaten vorhandenen Asbestbestände in Gebäuden und Infrastrukturen, einschließlich der Sozialpartner, zu schaffen und die Kosten für deren sichere Entfernung in jedem Mitgliedstaat zu schätzen. Es bekräftigt ferner seine Forderung nach nationalen öffentlichen Asbestregistern und fordert die Kommission auf, als Teil eines Vorschlags für eine Rahmenrichtlinie Mindeststandards für öffentlich zugängliche digitale nationale Register für Asbest und andere gefährliche Stoffe in öffentlichen und privaten Gebäuden einzuführen.

Die Mitgliedstaaten sollten die energetische Sanierung bestehender Gebäude unterstützen, unter anderem durch die Entfernung von Asbest und anderen Schadstoffen sowie die Verhinderung der illegalen Entfernung von Schadstoffen.

Das Parlament fordert außerdem die Kommission auf, im Rahmen der „Renovierungswelle für Europa“ eine Verpflichtung zur Asbestsuche, zur Registrierung und zur Entfernung von Asbest und anderen gefährlichen Stoffen einzuführen, bevor mit Renovierungsarbeiten begonnen werden kann. Mindestbestandteile nationaler digitaler Asbestregister, die den gesamten vorhandenen Asbest in

einem Mitgliedstaat oder einer Region kartieren sollten, sind:

- Zugänglichkeit für Arbeitnehmer und Unternehmen, die in einem Gebäude oder einer Infrastruktur arbeiten, für Eigentümer, Bewohner und Nutzer;
- das Baujahr des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden Infrastruktur;
- Informationen über die Art des Gebäudes oder der Infrastruktur, in dem/der sich Asbest befindet;
- den konkreten Ort der Schadstoffe und die Angabe, wo die Arbeiten durchgeführt werden sowie den Teil des Gebäudes oder der Infrastruktur;
- die Art des Materials und ein geschätzter Anteil dieser Materialarten;
- die Art der durchzuführenden Arbeiten und die Angabe der Arbeitsmethoden, die asbesthaltige Materialien beeinträchtigen können sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeiten;
- einen Zeitplan für die Entfernung und einen Managementplan;
- ein Verweis auf alle relevanten anwendbaren nationalen Arbeitsschutzvorschriften;
- ein Plan für die sichere, überwachte und dokumentierte Entsorgung asbesthaltigen Abfalls;
- eine Strategie der Kontrolle und Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich Inspektionen und Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung. (gdw)

Es wird demnächst ein Legislativvorschlag der Kommission für die verpflichtende Untersuchung von Gebäuden vor Verkauf oder Vermietung und für die Erstellung von Asbestzertifikaten für Gebäude, die vor 2005 gebaut wurden, veröffentlicht.

EU-Kommission verabschiedet Gesetzespaket zu Sustainable Finance

Am 21. April dieses Jahres hat die Europäische Kommission ein **Gesetzespaket zur nachhaltigen Finanzierung** vorgelegt, das aus folgenden vier Maßnahmen besteht:

1. Delegierter Rechtsakt zur Taxonomie mit technischen Bewertungskriterien zu den Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“;
2. begleitende Mitteilung zur EU-Taxonomie;
3. Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen: die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, vgl. dazu Artikel oben);
4. Änderungen der delegierten Rechtsakte zu Anlage- und Versicherungsberatung, treuhänderischen Pflichten und zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen bei Anlage- und Versicherungsprodukten (AIFMD, IDD, MiFID, Solvency, UCITS).

Für den Gebäudesektor ist insbesondere der delegierte Rechtsakt zu Taxonomie von Bedeutung.

Für das Umweltziel „Klimaschutz“ muss der Primärenergiebedarf von Neubauten mindestens 10% unter der festgesetzten Schwelle für Niedrigstenergiegebäude (NZEB) liegen. Bestandsgebäude müssen entweder Energieeffizienzklasse (EPC) A aufweisen oder zu den TOP 15%- Gebäuden des jeweiligen Mitgliedstaates in Bezug auf den Primärenergiebedarf gehören. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass keine der weiteren Umweltziele beeinträchtigt werden (Do No Significant Harm, DNSH-Kriterien). Zwischenzeitlich hatte die Europäische Kommission nochmals schärfere Anforderungen vorgeschlagen (20 statt 10% unter NZEB und nur EPC A), diese allerdings dann nach Sorgen aus Wirtschaft und Politik zur Durchführbarkeit dieser Vorgaben wieder abgeschwächt.

Im Hinblick auf das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ sollen für Neubauten sowie Bestandsgebäude Anpassungsmaßnahmen gelten, um klimawandelbezogene Risiken zu verringern. Bei den DNSH-Kriterien für Bestandsgebäude muss mindestens eine Energieeffizienzklasse C vorliegen oder ein Nachweis zur Zugehörigkeit zur TOP 30% des regionalen und nationalen Gebäudebestands in Bezug auf den Primärenergiebedarf. Hierfür ist, ähnlich wie bei den Kriterien für „Klimaschutz“, die Energieeffizienz des Gebäudes mit der Energieeffizienz des nationalen oder regionalen Bestands zu vergleichen, und es muss zwischen Wohn- und Gewerbeimmobilien unterschieden werden. Neubauten müssen mindestens die Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude erfüllen.

Nach der offiziellen Übermittlung des delegierten Rechtsaktes an Rat und Europäisches Parlament gilt eine Frist von vier (ggfs. sechs) Monaten zur Prüfung. Anschließend kann der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 23 der Taxonomie-Verordnung in Kraft treten. (ha)

Plattform für nachhaltige Finanzierung

Nach Einschätzung der Plattform für nachhaltige Finanzierung soll die bestehende Taxonomie in einigen Bereichen ausgeweitet werden. Zum einen gibt es Überlegungen, auch für schädliche Wirtschaftsaktivitäten ein neues Klassifizierungssystem einzuführen, um Übergangstechnologien besser erfassen zu können. Hier ist eine Abstufung zwischen grünen und schädlichen Wirtschaftsaktivitäten angedacht. Zum anderen wird daran gedacht, Mindeststandards für soziale und Governance Faktoren einzuführen. Diese sollen Themen wie z.B. die Einhaltung von internationalen Arbeitsnormen, Bestimmungen zur Unternehmensethik und Governance Vorschriften betreffen. Die Plattform plant zu beiden Themen Berichte vorzulegen, die als Grundlage für weitere Maßnahmen der EU-Kommission herangezogen werden können. (ha)

Europäische Kommission: Konsultation zur europäischen Strategie für Kleinanleger

Am 11. Mai 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission eine **Konsultation** zu ihrer „Strategie zur Förderung der Investitionen von Kleinanlegerinnen und -anlegern“. Die Verabschiedung der Strategie durch die Kommission ist für das erste Halbjahr 2022 vorgesehen. Durch diese wird ein kohärenter Rechtsrahmen angestrebt, der Kleinanlegerinnen und Kleinanleger schützen und so deren Investitionen attraktiv und sicher machen und dadurch zu einer Stärkung der Kapitalmärkte führen soll. Diverse Initiativen sollen das Vertrauen nicht-institutioneller Kleinanleger erhöhen. Ziele sind:

- adäquater Verbraucherschutz;
- vorurteilsfreie und faire Behandlung der Verbraucher;
- offene Märkte mit einer Vielzahl kosteneffizienter Finanzprodukte und -dienstleistungen, sowie
- transparente, Vergleiche ermöglichende und verständliche Produktinformationen.

Dabei sollen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und das Erfordernis der Altersvorsorge ebenso im Blick behalten werden, wie die vielen Bürgern fehlenden Kenntnisse im Finanzmarktbereich. Erfasst wird eine Vielzahl relevanter Finanzmarktdossiers wie etwa **MiFID**, **IDD**, **AIFMD**, **UCITS**, **PRIIPS** oder **PEPP**. Die Kommission setzt damit ihre Ankündigung des vergangenen Jahres aus dem **Aktionsplan für die Kapitalmarktunion** um. Das **englische Konsultationsdokument** wird demnächst mehrsprachig verfügbar sein. Die Konsultationsfrist endet nach zwölf Wochen am 3. August 2021. (db)

Europäische Kommission plant Verschiebung der Anwendung der PRIIPS-Level 2-Maßnahmen

In einem Schreiben an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat schlug EU-Finanzkommissarin Mairead McGuinness kürzlich vor, die

Anwendung des PRIIPS-Basisinformationsblattes für Investmentfonds auf den 1. Juli 2022 zu verschieben. Derzeit sind UCITS und AIF bis 31. Dezember von den PRIIPS Informationspflichten ausgenommen, müssten demnach jedoch ab 1. Januar 2022 PRIIPS-Basisinformationsblätter erstellen.

Durch einen sogenannten „Quick Fix“ soll nun eine Verschiebung um sechs Monate beschlossen werden. Hintergrund ist die kurze Implementierungszeit, die Anbietern von UCITS und AIF im Falle einer Umsetzungspflicht ab Januar 2022 zur Verfügung stünde. Nach massiver Kritik aus Industrie und Politik und langwierigem Abstimmungsprozess unter den europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) verabschiedeten die ESAs ihren Vorschlag **technischer Regulierungsstandards (RTS)** zur PRIIPS-Verordnung erst im Februar dieses Jahres. Deren Annahme durch die Kommission ist daher erst für die 2. Jahreshälfte zu erwarten. Das allerdings erlaubt Anbietern nicht, die Vorgaben inhaltlich und technisch rechtzeitig umzusetzen, wie auch die Kommission konzidiert. In ihrem Schreiben verwies die Kommissarin zudem auf die grundsätzliche PRIIPS-Review, die als Teil der europäischen Strategie für Kleinanleger (vgl. Artikel oben) für die 1. Jahreshälfte 2022 vorgesehen ist. (db)

Initiative des Europäischen Parlaments zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Am 29. April 2021 nahm das Europäische Parlament einen **Initiativbericht** u. a. des Ko-Berichterstatters MdEP Andreas Schwab an, der auf die Reduzierung von Steuervermeidungsstrategien und eine fairere Besteuerung der digitalen Wirtschaft zielt. So wird ein Minimum-Steuersatz vorgeschlagen und der kürzliche US-amerikanische Vorschlag einer globalen Körperschaftssteuer von 21% begrüßt. Steuern sollten dort entrichtet werden, wo Gewinne generiert würden. Entsprechende Verhandlungen finden derzeit auf OECD-Ebene mit dem Ziel statt, bis Ende dieses Jahres Ergebnisse zu erzielen. Als Back-up-Lösung solle aber die Europäische Kommission bis

Jahresmitte einen Vorschlag auf EU-Ebene vorlegen, der Szenarien mit wie ohne OECD-Lösungen berücksichtigen sollte. MdEP Schwab unterstreicht die Notwendigkeit des Vorschlags vor dem Hintergrund geringerer Besteuerung der digitalen Wirtschaft bei zugleich großen pandemie-bedingten Gewinnen des digitalen Wirtschaftszweiges. Dies sei nicht zuletzt eine Frage gleicher Wettbewerbsbedingungen. (db)

Neues URBACT-Programm in der Erarbeitung – erste Calls für Mitte 2022 vorgesehen

In der Förderperiode 2021 bis 2027 geht URBACT als „URBACT IV“ in die vierte Runde bzw. Programmgeneration. Noch wird das neue operationelle Programm erarbeitet, aber einige Punkte lassen sich nach heutigem Stand schon sagen: URBACT bleibt ein Programm der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit. Es wird sich weiterhin der Förderung einer integrierten, nachhaltigen Stadtentwicklung in Europa widmen. Kern bleibt die Arbeit in Netzwerken europäischer Kommunen, die sich austauschen, voneinander lernen und unter Partizipation lokaler Stakeholder Aktionspläne erarbeiten. Städte aller Größen stehen dabei nach wie vor als Zielgruppe im Vordergrund, allerdings sollen kleinere und mittlere Gemeinden künftig besondere Unterstützung erhalten.

Themenschwerpunkte und Ausrichtung

Auch die Offenheit für alle Themenbereiche der Stadtentwicklung wird beibehalten. Dabei setzt URBACT aber neue inhaltliche Schwerpunkte. Diese sind Klimaschutz, Digitalisierung und Gendergerechtigkeit. Methodisch soll es künftig noch stärker um den Aufbau von Fachwissen und Kompetenzen sowie um Weiterbildung gehen, ferner sollen Umsetzungsaspekte eine größere Rolle spielen. Zudem ist eine stärkere Verbindung von URBACT mit anderen EU-Programmen und -Initiativen der Stadtentwicklung angedacht. So etwa mit dem Programm Urban Innovative Actions, der Urbanen Agenda für die EU und der europäischen Kohäsionspolitik. Das Gesamtbudget erhöht sich in der neuen Förderperiode auf etwa hundert Millionen Euro (im Vergleich zu 96 Millionen Euro für den Zeitraum 2014-2020).

Nächste Schritte

Im September 2021 soll ein von allen Mitgliedstaaten unterzeichneter Vorschlag des Operationellen Programms an die Europäische Kommission gehen. Die Genehmigung des URBACT IV-Programms durch die Kommission wird für Mai 2022

erwartet. Der erste Call zur Bildung von Netzwerken soll voraussichtlich Mitte 2022 stattfinden. (jos)